

An den Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld
Herrn Eberhard David
Niederwall 25
33602 Bielefeld

c/o Martin Schmelz
Dipl. Ingenieur (FH)
Teutoburger Str. 18
33604 Bielefeld

Tel. : +49 (0) 521 / 17 01 38
Mobil: +49 (0) 160 8 465 465
Fax : +49 (0) 521 / 17 55 03
Email: info@detmolderstrasse.de

Aktenzeichen

Unser Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datum:

1. Juli 2005

Informationsvorlage der Verwaltung zur Umsetzung des OVG-Urteils vom 01.06.2005 zu straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen zum Lärmschutz an der Detmolder Straße

Offener Brief

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die BürgerInneninitiative SICHERE Detmolder Straße protestiert auf Schärfste gegen die Informationsvorlage des Amtes für Verkehr (Drucksache 1244) zur Umsetzung des OVG-Urteils vom 01.06.2005 zu straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen zum Lärmschutz an der Detmolder Straße bezüglich der Ausführungen und Stellungnahmen zur Überwachung der reduzierten Höchstgeschwindigkeit!

Die **in und zu der Verwaltungsvorlage gemachten Aussagen der Verwaltung** haben in der öffentlichen Berichterstattung gewollt oder ungewollt zu Aussagen geführt, dass die nächtliche Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Detmolder nicht überwacht werden wird bzw. eine Überwachung als äußerst fraglich dargestellt.

Dazu führt das OVG-Münster als oberste Rechtssprechungsinstanz für NRW in seinem Urteil eindeutig aus: „Soweit **der Beklagte** die Effektivität einer Temporeduzierung im Hinblick auf ihre Überwachungsbedürftigkeit in Zweifel zieht, **verkennt er die dafür geltenden Rahmenbedingungen**. Zunächst ist davon auszugehen, dass die nach § 11 Abs. 1. Nr. 3 POG NRW für die Überwachung des Straßenverkehrs zuständige Polizeibehörde eine verkehrsrechtliche Anordnung des Beklagten zum Schutz vor Verkehrslärm im Rahmen ihrer Kapazitäten ebenso überwachen wird wie andere straßenverkehrsrechtliche Anordnungen. Darüber hinaus muss sich der Beklagte darauf verweisen lassen, **dass die Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten an Gefahrenstellen nach § 48 Abs. 3 Satz 2 OBG NRW zugleich in seine eigene Zuständigkeit fällt. Eine Gefahrenquelle im Sinne dieser Vorschrift ist auch anzunehmen, wenn Straßenanlieger unzumutbaren Lärmbelastungen durch Geschwindigkeitsüberschreitungen ausgesetzt sind.**“

Das OVG-Münster hat Ihnen in seinem Urteil bezüglich Ihres Bescheids vom 30. Januar 2002 insoweit Rechtswidrigkeit bescheinigt, als der Antrag der Klägerin auf Anordnung geeigneter verkehrsrechtlicher Maßnahmen zur Reduzierung der verkehrsbedingten Lärmbelastung an der Detmolder Straße die Nachtzeit (22:00 bis 6:00 Uhr) betrifft.

Deshalb fordern wir Sie auf, jetzt die Rechtsprechung des OVG´s Münster sorgfältigst umzusetzen und umgehend diesbezüglich von der Verwaltung gemachte Aussagen klarzustellen bzw. zu revidieren.

Aufgrund des entstandenen Eindrucks in der Öffentlichkeit, dass die anzuordnende Geschwindigkeitsbeschränkung nicht überwacht werden wird, fordern wir Sie auf, diesem Eindruck entschieden entgegen zu wirken und **ausdrücklich nach einer kurzen Übergangszeit regelmäßige Überwachungen dieser Geschwindigkeitsbegrenzung anzukündigen und zu veranlassen.**

Für die BürgerInneninitiative SICHERE Detmolder Straße

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Schmelz', written in a cursive style.

Martin Schmelz

Kopie an die Presse